

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **78 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Konsequenzen ziehen, d. h. nur Samen von guter Qualität und namentlich von geeigneter Provenienz verwenden.

Die erforderliche Garantie für Beschaffung solchen Saatgutes kann nur eine staatliche Anstalt gewährleisten. Hiefür ist speziell der Bund durch den Umstand, daß er die Hochgebirgsaufforstungen mit namhaften Beiträgen unterstützt und an diese Subventionen schützende Bedingungen stellen kann, in erster Linie geeignet.

Andere Mittel und Mittelchen führen kaum zum erstrebenswerten Ziel.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Der Regierungsrat hat folgende Versetzungen von Forstbeamten vorgenommen:

Oberförster **F a n k h a u s e r**, bisher Forstkreis Spiez, in den Forstkreis Sestigen-Schwarzenburg mit Sitz in Belp.

Oberförster **L o o s l i**, bisher Forstkreis Langenthal, in den Forstkreis Spiez.

Oberförster **N e e s e r**, bisher Forstkreis Burgdorf, in den Forstkreis Langenthal.

Oberförster **J u n g**, bisher Forstkreis Courtelary, in den Forstkreis Burgdorf.

Neuenburg. An die durch Beförderung des Herrn Lozeron zum Kantonsforstinspektor frei gewordene Stelle des Forstinspektors des VI. Forstkreises hat der Staatsrat gewählt Herrn **J. L. N a g e l**, von Neuenburg, der bereits 1924/25 als Adjunkt des II. Forstkreises tätig war.

Bücheranzeigen.

Heß-Beck: Forstschutz. Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Prof. Dr. M. Dingler und Prof. Dr. G. Funk, herausgegeben von Prof. Dr. W. Borgmann, Gießen.

Erster Band: Schutz gegen Tiere. Von Prof. Dr. Dingler. 6 Lieferungen zu 4 Mark, gebunden 25 Mark. Verlag J. Neumann, Neudamm 1927.

Vor einigen Monaten konnte hier auf die erste Lieferung der Neuauflage des bekannten „Heß-Beck“ hingewiesen werden; heute liegt schon der erste Band dieses Hand- und Lehrbuches vollständig vor im Umfange von 588 Seiten mit 400 Abbildungen.

Die Neubearbeitung dieses Bandes „Schutz gegen Tiere“ durch Prof. M. Dingler muß als ausgezeichnete Leistung bewertet werden; alles Lob verdienen insbesondere auch die 275 von Forstmeister Scheidter beigesteuerten photographischen Aufnahmen. In Abweichung von den großen forstentomologischen Lehrbü-